

Nutzungsbedingungen (interne Nutzungsrechte)

1. Der Nutzer darf die gelieferten Unterlagen bzw. die digitalen topographischen Daten der Landesvermessung für den eigenen nicht gewerblichen / gewerblichen Gebrauch *) umfassend nutzen, zum Beispiel vervielfältigen oder umarbeiten.
2. Für jede über den eigenen Gebrauch hinausgehende Nutzung bedarf es der Einräumung eines zusätzlichen Nutzungsrechts durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Unterlagen bzw. die Daten nehmen können und Bedienstete das Material weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
4. Der Nutzer ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 oder eines durch die LGB eingeräumten Nutzungsrechts nach Nummer 2 Unterlagen oder Daten an Dritte (Auftragnehmer) weiterzugeben, die in seinem Auftrag und ausschließlich für ihn Umarbeitungen oder Vervielfältigungen vornehmen. In diesem Fall hat der Nutzer sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Unterlagen oder Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzt, dass er sie vor unberechtigtem Zugriff schützt, dass er sie - auch auszugsweise - weder veröffentlicht noch an Dritte weitergibt, dass er sie außerhalb des Auftrags - auch auszugsweise - weder vervielfältigt noch umarbeitet und dass er sie nach Beendigung des Auftrags zurückgibt und gegebenenfalls löscht. Der Nutzer hat ferner sicherzustellen, dass der Auftragnehmer alle Zwischen- und Endprodukte an den Nutzer abgibt oder löscht. Der Nutzer ist verpflichtet, die Weitergabe der LGB mitzuteilen.
5. Verwendet der Nutzer die ihm übergebenen Unterlagen oder erhaltenen Daten über das Nutzungsrecht nach Nummer 1 oder ein durch die LGB eingeräumtes zusätzliches Nutzungsrecht nach Nummer 2 hinaus, ist die LGB berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht zu widerrufen, die Rückgabe und gegebenenfalls Löschung der Daten einschließlich aller Zwischenprodukte zu fordern und Ersatz für entstandenen Schaden zu verlangen. Die Pflicht des Nutzers zur Zahlung der Entgelte sowie eventuell anfallender datentechnischer Kosten, Steuern und Auslagen bleiben unberührt. Unberührt bleiben weiterhin die möglichen Ahndungen gemäß der Nummern 6 und 7.
6. Wer die Absicht, Unterlagen oder Daten, die das Gebiet des Landes Brandenburg betreffen, zu veröffentlichen oder weiterzugeben, zuvor der bereitstellenden Stelle nicht anzeigt, oder wer Geobasisinformationen ohne Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten veröffentlicht oder weitergibt, handelt ordnungswidrig gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes. Wer Unterlagen oder Daten, die das Gebiet des Landes Berlin betreffen, unbefugt vervielfältigt oder veröffentlicht, handelt ordnungswidrig gemäß § 27 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.
7. Soweit die Unterlagen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, werden Verstöße auch auf Grund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.
8. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt die Unterlagen und Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Festgestellte Fehler sind der bereitstellenden Stelle mitzuteilen.